

147. Gehört die Erhebung eines Antrages auf Bestrafung wegen einer während der Ausübung seines Dienstes erlittenen Beleidigung zu den dienstlichen Obliegenheiten des Beamten?

St.G.B. §§. 194. 333.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Juni 1890 g. M. Rep. 1188/90.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Gründe:

Der Angeklagte hatte den in dem nämlichen Wirtszimmer mit ihm sich befindenden Gendarmen S. mit dessen Spitznamen „Reh“

bezeichnet und ihm dann ein Geldstück mit der Bitte angeboten, ihn nicht wegen Beleidigung zur Anzeige zu bringen. Von der hiernach gegen denselben erhobenen Anklage wegen Bestechung ist er freigesprochen worden, weil es keine dienstliche Handlung des Gendarmen gewesen sei, deren Unterlassung er durch das Anbieten des Geldes habe herbeiführen wollen. Der Staatsanwalt wendet gegen diese Freisprechung ein, die Beleidigung sei dem Gendarmen während der Ausübung seines Dienstes zugesügt worden, und es gehöre die Anzeige desselben über ein sein amtliches Ansehen herabwürdigendes Verhalten dritter Personen in sein pflichtmäßiges Ermessen, auf welches er, ohne sich strafbar zu machen, durch Geldgeschenke nicht einwirken lassen dürfe. Diese Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Denn das Strafgesetzbuch kennt kein besonderes Vergehen der verletzten Amts- und Dienstehre, und es hängt darum ganz in der nämlichen Weise wie bei der Beleidigung eines Privaten von dem Ermessen des beleidigten Beamten ab, ob er eine Anklage erheben will oder nicht, mag ihm auch die Beleidigung während der Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf denselben zugesügt worden sein. Dieses Ermessen aber ist kein pflichtmäßiges in dem von der Revision behaupteten Sinne, sodaß der beleidigte Beamte, im Falle er die Notwendigkeit der Erhebung einer Anklage im Interesse des Dienstes erkennt, dieselbe erheben mußte, widrigenfalls er sich einer Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht schuldig machte, sondern es ist dieses Ermessen, gleich demjenigen des beleidigten Privaten, ein vollständig freies, bezüglich dessen er niemand Rechenschaft zu geben hat, und gerade aus diesem Grunde ist zu der etwa erforderlichen Wahrung des Interesses des Dienstes auch seinem Vorgesetzten das Recht zum Strafantrage eingeräumt worden. Ob dieser Auffassung des Strafgesetzbuches gegenüber eine besondere administrative Anweisung an die Beamten, wegen jeder ihnen während der Ausübung ihres Berufes oder in bezug auf denselben zugesügten Beleidigung gerichtliche Anklage zu erheben, die Erhebung dieser Anklage zu einer dienstlich notwendigen gestalten könne, braucht nicht geprüft zu werden, weil nach der Feststellung des Urteiles, im Falle überhaupt eine solche Anweisung an den Gendarmen S. ergangen gewesen sein sollte, der Angeklagte doch, als er demselben das Geldstück anbot, keine Kenntnis hiervon besessen hatte.